

dieser Ablösung erwachse. Aber zur Ablösung der geistlichen Getreidezehnten wollen wir ein neues Gesetz geben. Bis jetzt waren diese Zehnten nicht ablösbar. Das neue Gesetz kann über die Preise, nach welchen abgelöst werden soll, andere Bestimmungen treffen, und sofern die Berechtigten jetzt den großen Nachtheil haben, Landrentenbriefe nehmen zu müssen, die sie zu dem Nominalwerthe nicht veräußern können, die bloß $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen tragen, so können wir wohl auch einem Theil der Verpflichteten ansinnen, einige Pfennige und Groschen mehr zu geben, als sie nach dem früheren Ablösungsgesetze zu geben gehabt haben würden. Erlauben Sie mir noch auf zwei andere Punkte zu kommen, welche im Deputationsberichte angedeutet sind. Es ist nämlich bemerkt worden, daß die Durchschnittspreise sich hin und wieder niedriger stellen würden, wenn die Geistlichen verbunden wären, sich 5 Procent Abzug von den Durchschnittspreisen gefallen zu lassen. Ich muß dem widersprechen, daß der Geistliche einen solchen Abzug zu erleiden habe. In §. 97 des Ablösungsgesetzes ist ausgesprochen, daß auf die Qualität der Körner bei der Ablösung Rücksicht genommen werden soll. Ist eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung vorhanden, daß gutes Getreide geschüttet werden soll, so kann ein Abzug von 5 Procent nicht stattfinden. Ist keine derartige Bestimmung vorhanden, so muß sich der Verpflichtete den Abzug gefallen lassen. Für die Geistlichen besteht nur eine gesetzliche Bestimmung. Die Generalartikel von 1580, die Synodaldecrete von 1624 und 1773 bestimmen, daß die Verpflichteten das Getreide an die Geistlichen so zu schütten haben, wie sie es erbauen und aussäen wollen. Nun wird bekanntlich aller Orten zur Aussaat das beste Getreide genommen, müssen also die Verpflichteten so gutes Getreide liefern, als sie erbauen und zum Aussäen benutzen, so muß es wenigstens so gut sein, als es auf den Markt gebracht wird, und es kann also ein Abzug von 5 Procent nicht gemacht werden. Da vorhin erwähnt wurde, daß den Geistlichen oft sehr schlechtes Getreide geliefert würde, so kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß ich seit längerer Zeit diesen Gegenstand ins Auge gefaßt und in verschiedenen Gegenden des Landes nachgefragt habe, wie den Geistlichen das Getreide geschüttet würde? Es wurde mir da die Auskunft, und ich muß dies zur Ehre der Verpflichteten rühmen, daß die Geistlichen in der Regel gutes, ja das beste Getreide, und in überreichlichem Maße erhalten. In manchen Pfarochien mag das nicht der Fall sein, ich habe auch Klagen darüber gehört, es kann auch bisweilen an den Geistlichen selbst liegen, die mit ihrer Gemeinde nicht in dem besten Vernehmen gestanden haben. Da aber gesetzlich feststeht, daß gutes Getreide geschüttet werden soll, so kann auch den Verpflichteten, die ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen, daraus ein Vortheil nicht erwachsen. Es ist endlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Ortspreise von den Marktpreisen verschieden wären, daß ein Abzug zu machen sei von den Marktpreisen, um den Ortspreis zu finden, welcher für die Ablösung maßgebend sei. Meine Herren, in den meisten

Fällen fallen die Ortspreise mit den Marktpreisen zusammen. Der größere Gutsbesitzer, der in dem Falle ist, seine Producte auf den Markt zu führen, ist in der Regel gar nicht geneigt, kleinere Quantitäten seiner Producte an Ort und Stelle zu verkaufen. Er nimmt diese kleinern Quantitäten lieber auch mit auf den Markt und sucht dort den höchsten Preis zu erlangen. Verkauft er aber an Ort und Stelle, so verlangt er dafür den Marktpreis, den er in der Stadt für seine Producte bekommen kann, denn die Fuhrer schlägt er nicht an, weil er das Geschirr selbst hat. So ist der Preis im Orte gewöhnlich dem in der Marktstadt gleich, und der Geistliche, wenn er etwas vom Zinsgetreide verkaufen kann, erlangt dafür an Ort und Stelle den Marktpreis, weil es ihm an Abnehmern nicht fehlt, die geneigt sind, diesen Preis zu bezahlen. Es kommen im Gegentheile Fälle vor, wo der Geistliche sein Getreide am Orte höher verwerthet. Sind nun unter diesen Umständen die Preise, welche die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, zum Nachtheile der Berechtigten, so hat die Regierung demungeachtet sich veranlaßt gefunden, mit dem Antrage der Majorität Ihrer Deputation sich einverstanden zu erklären, weil dieser Antrag beiden Theilen Vortheile bietet. Die Ablösung wird schneller zu Stande kommen, die Renten werden früher der Landrentenbank überwiesen und daher früher getilgt werden. Wir ersparen die bedeutenden Kosten, welche durch die Ablösung auf dem zeitherigen Wege erwachsen. Diese Kosten aber sind überaus bedeutend, wie schon Mehrere der Herren bestätigt haben. Sind feste Preise für das Getreide gestellt, so wird es weder einer Commission, noch der Bestellung eines Actors bedürfen. Es ist nur ein Recept zu entwerfen, welcher die Berechnung aufstellt, was Jeder zu zahlen hat; die Unterlagen der Berechnung sind gegeben und bedürfen keiner Vorerörterung. Sollten wir nun auch nicht nach dem Antrage des geehrten Abg. Dehminen dahin kommen, für alle Naturalien, die noch abzulösen sind, feste Preise zu bestimmen, so wird, wenn für den Hauptgegenstand der Ablösung, für das Getreide, feste Preise festgestellt sind, über andere Kleinigkeiten leicht eine Einigung zu treffen sein, und wir werden ohne Commissionen und Actoren die Ablösung zu Stande bringen können. Nur die Ablösung des Feldzehnten könnte noch einige Schwierigkeiten finden. Der hauptsächlichste Vortheil endlich, der die Regierung bestimmt hat, dem Antrage der Deputation beizutreten, ist der, daß bei Annahme desselben Reibungen und Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und den Gemeinden vermieden werden, welche durch die Ablösung entstehen. Es schließt zwar das Ablösungsgesetz die Person des Geistlichen von den Verhandlungen bei der Ablösung ganz aus, indem es verordnet, daß besondere Actoren dazu für die Pfarre bestellbar sind. Was aber der Actor thut, das wird doch von den Verpflichteten dem Geistlichen zur Last gelegt. Der Abg. Nibel sagte vorhin, daß die Geistlichen bei den Ablösungen sich außerordentlich halstarrig und eigennützig gezeigt hätten, das wird